

S a t z u n g

zur Bestimmung des Zeitpunkts für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf laufende Entgelte der Gemeinde Schönborn vom 10. Jan. 1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland- Pfalz und des § 46 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05. Mai 1986 findet für die Erhebung von laufenden Entgelten, und zwar

1. Gebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.01.1974. sowie Änderung vom 28.12.1978

erstmalig Anwendung auf Ansprüche, die ab dem 01. Januar 1988 entstehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Ortsgemeinde 5429 Schönborn



Kalu
(Ortsbürgermeister)

H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, 12. Jan. 1987



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

(Handwritten signature)
(Diehm)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt 5429 Salsborn im Informationsblatt für den Einrich Nr. 2 am 15. Jan. 1987 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 16. Jan. 1987 in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. 16. Jan. 1987



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
Im Auftrage

(Handwritten signature)
(Heuser)
VG-Inspektor